



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
Eigenbetrieb "Jobcenter Vorpommern-Rügen"

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0381**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.09.2017			
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen	Vorberatung	14.09.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.09.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.10.2017			

### Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 EB Jobcenter

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt die durch die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 26.757.483,95 € fest.

Stralsund, 22.08.2017

gez. Ralf Drescher  
- Landrat -

## Begründung:

Der Eigenbetrieb Jobcenter gehört gemäß § 11 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen. Mit Vertrag vom 10./25. November 2015 wurde die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 beauftragt. Die prüferische Durchsicht wurde in den Monaten Februar bis September 2016 (mit Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes durchgeführt. Prüfer war Herr Dipl.-Kaufmann Steffen Bürger. Die Prüfungsleitung hatte Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Siegfried Friedrich.

Gemäß § 20 EigVO M-V ist der Eigenbetrieb dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz lässt sich nicht unmittelbar aus der EigVO M-V ableiten. Nach § 20 Absatz 3 EigVO M-V sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses jedoch die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EigVO M-V nichts anderes ergibt. Dementsprechend kann die Aufstellungspflicht für die Eröffnungsbilanz aus § 242 Abs. 1 HGB abgeleitet werden. Zudem wird mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sinngemäß die KomDoppikEG M-V umgesetzt.

Die prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz erfolgt auf freiwilliger Basis und wird im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 entsprechend IDW PS 205 verwertet. Ferner wird § 11 Absatz 2 KomDoppikEG M-V Rechnung getragen.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen im Rahmen der prüferischen Durchsicht ergeben sich aus der analogen Anwendung der „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (IDW PS 900 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen). In der Folge wurde daher kein Bestätigungsvermerk, sondern eine Bescheinigung erteilt.

Es wurde mit Datum vom 30. September 2016 bescheinigt, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes lag noch kein Jahresabschluss 2014 des Landkreises vor. Daher enthält der Bericht im Abschnitt E eine Vorläufigkeitsklausel. Aus dem jetzt vorliegenden Jahresabschluss 2014 des Landkreises ergeben sich keine Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 des Eigenbetriebes Jobcenter. Der Prüfvermerk vom 30. September 2016 (siehe Bericht Teil E Seite 17) verliert somit seine Vorläufigkeit.

## Anlagen

Bericht über die prüferische Durchsicht inklusive der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		